

# Blütezeit des Priorats unter Prior Wilhelm vom Berg : 1400-1440

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Freiburger Geschichtsblätter**

Band (Jahr): **22 (1915)**

PDF erstellt am: **28.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## VI. KAPITEL.

### Blütezeit des Priorates unter dem Prior Wilhelm vom Berg.

1400—1440.

---

Auf Peter von Bussy folgte Otto von St. Martin<sup>1</sup> als Leiter des Priorates. Seine kaum mehr als zehnjährige Tätigkeit bewegte sich auf stillen Bahnen. Bedeutungsvoll und ausgezeichnet ist die Wirksamkeit seines Nachfolgers, Wilhelm vom Berg<sup>2</sup> (de Monte), der an die dreissig Jahre das Priorat leitete und es zu neuer Blüte brachte. Als Prior von Münchenwyler und Peterlingen hatte er sich eine grosse Geschäftsgewandtheit erworben. In Rüeggisberg erscheint er stetsfort als unermüdlicher und geschickter Verteidiger der Rechte und Ansprüche des Gotteshauses, die er mit zäher Ausdauer und grossem Erfolge vor geistlichen und weltlichen Gerichten verfiicht. Hatte Peter von Bussy die grössten Schäden des Klosters geheilt, so ergänzte ihn Wilhelm vom Berg und setzte dessen Sorge um das materielle Wohl des Priorates in höchst wertvoller Kleinarbeit fort. Er veranlasste Kundschaftsaussagen und Gerichtsentscheide, welche die verworrenen und unsichern Rechtsverhältnisse regelten, sowie die von Zinsleuten und Hintersassen zu entrichtenden Dienste und Abgaben genau bestimmten.<sup>3</sup> Bezeichnend für die Wirk-

---

<sup>1</sup> Otto de santo Martino wird am 7. November 1400 erstmals urkundlich erwähnt. Er war vorher Prior in Münchenwiler gewesen. Reg. No 26, 28, 29.

<sup>2</sup> Wilhelmus de Monte, zu deutsch vom Berg. Urkundlich von 1411 bis 1440 als Prior von Rüeggisberg nachweisbar. Reg. No 31, 77. Sein Amtsantritt liegt wahrscheinlich etwas früher.

<sup>3</sup> Regesten No 31, 32, 33, 37, 40, 42, 45, 46, 47, 48, 51, 53, 54, 55, 57, 58, 59, 62, 63, 64, 65, 66, 68, 69, 70, 72, 73, 74, 76, 77.

samkeit Wilhelms ist schon die älteste erhaltene Urkunde, in welcher er als Prior von Rüeggisberg genannt wird. Es ist eine, auf seine Bitte vor dem Dekan in Freiburg abgegebene Erklärung, in welcher die dem Kloster von Untertanen und Hintersassen, bei Todesfall, Wegzug oder Verheiratung ausserhalb des Herrschaftsbezirkes zu entrichtenden Abgaben angegeben werden.<sup>4</sup> Freilich war ja auch auf diesem Gebiete noch vieles nachzuholen und Zweifelhaftes zu entscheiden. So herrschte auch Streit zwischen dem Gotteshaus und dessen Lehensleuten zu Riggisberg, Gsteig, Belp, Toffen und Längenberg, um die Art der Zinsmünze. Als die Sache nämlich 1411 durch ein Schiedsgericht dahin entschieden wurde, dass ein Steblerpfennig für einen Zinspfennig zu entrichten sei, waren die Zinsen bereits seit vier Jahren nicht mehr bezahlt worden.<sup>5</sup> Aehnliches liess sich sowohl in Bezug auf Instandhaltung, und Verzinsung von Klostergütern, als auf Verteilung der Brach und Benutzung der Wälder wiederholt konstatieren.<sup>6</sup> Willkür und Widerstand der Zinsleute forderte ein energisches Vorgehen des Priors, der immer und immer wieder an die Gerichte gelangen musste. Ausserdem hatte der Propst noch manchen Zehnten und andere Abgaben, welche dem Kloster entzogen worden waren, zurück zu gewinnen.<sup>7</sup>

Die steten Bestrebungen der Untertanen, die Oberlehensherrschaft des Klosters abzuschütteln, machen es begreiflich, dass der Prior fortwährend auf die formelle Belehnung durch ihn selbst oder seinen Stellvertreter, sowohl bei Käufen, als bei Erbschaftsantritten drang.<sup>8</sup> Diese Oberherrlichkeit des Grossgrundbesitzers war bei dem ständigen Steigen der Güterpreise immer mehr als lästiger Druck empfunden worden. Das ursprüngliche Eigentums-

---

<sup>4</sup> Reg. No 31 u. 32.

<sup>5</sup> Reg. No 33.

<sup>6</sup> Reg. No 45, 49, 51, 53, 55.

<sup>7</sup> Reg. No 40, 42, 44, 49, 72.

<sup>8</sup> Reg. No 63, 64.

recht des Klosters wurde ausser Acht gelassen und die Abgaben an den eigentlichen Besitzer als sekundäre Auflage betrachtet.<sup>9</sup> Prior Wilhelm war hierin unerbittlich streng und in allen Herrschaftsbezirken, in denen Gotteshausgüter lagen, zu Rüeggisberg, Guggisberg und Rötenschbach liess er durch Gerichtsentscheide seine Rechte feststellen und urkundlich fixieren. Wenn es sich um Bürger von Bern selbst handelte, so kamen seine Forderungen bisweilen vor den Rat dieser Stadt.<sup>10</sup> Mehr denn einmal zog der Prior seine Forderungen vor die bischöfliche Kurie in Lausanne, ja sogar bis nach Rom, so auch im Streite um das Gut die „Rüti“ genannt u. a.<sup>11</sup>

Nach Kundschaftsaussagen vor den Gerichten zu Rüeggisberg und Thun, war die „Rüti“ durch einen Prior, einem von Burgistein als Taufgeschenk gegeben worden, unter der Bedingung, dass es nach dem Tode desselben Priors wieder an das Gotteshaus fallen müsse.<sup>12</sup> Obgleich der Gerichtsentscheid die Rückgabe forderte, gab Anthöny von Erlach, der damalige Besitzer des Gutes, dasselbe nicht zurück. Da wandte sich der Prior an das Konzil von Konstanz, in dessen Auftrag der Offizial von Lausanne sich der Sache annahm. Als Erlach trotzdem nicht nachgab, wurde er am 11. Oktober 1417 exkommuniziert.<sup>13</sup> Gleichen Erfolg hatte Prior Wilhelm in einem Streite mit dem Propst von Interlaken, um einen Heuzehnten ab der „Grüney“ in der Kirchhöre Rüeggisberg.<sup>14</sup>

Das bleibendste Denkmal und sicherste Zeugnis für seine Arbeit zur Regelung der Rechtsverhältnisse bildet das Kopialbuch des Priorates, worin die bereits vorhandenen Urkunden kopiert und so der folgenden Zeit überliefert wurden. Dieses Kopialbuch bildet mit seinen zahlreichen

---

<sup>9</sup> Wurstenberger L., Geschichte der Alten Landschaft Bern II. Bd., S. 199, Anm. 20.

<sup>10</sup> Reg. No 46, 48, 55, 61 u. a.

<sup>11</sup> Reg. No 44 u. 49.

<sup>12</sup> Reg. No 40 u. 42.

<sup>13</sup> Reg. No 44.

<sup>14</sup> Reg. No 49.

Urkunden und einem Auszug aus dem Steuerregister heute noch die wertvollste Quelle für die Geschichte des Priorates.<sup>15</sup> Bern gegenüber scheint Wilhelm nicht ganz die Bahnen seines Vorgängers eingeschlagen zu haben, der sich die grösste Selbständigkeit zu wahren wusste. Zwar spielte sich der rege Verkehr zwischen dem Prior und der benachbarten Stadt ohne offensichtliche Schwierigkeit ab. Aber gerade dieses zu enge Verhältnis bedrohte die Selbständigkeit des Priorates, und diese Gefahr trat nach dem Ableben Wilhelms auch offen zu Tage. Unter der Leitung seiner überragenden Persönlichkeit konnte sich dieses Verhältnis ohne Schaden entwickeln und bestehen, musste aber unter einem weniger selbständigen Prior nachteilig werden. Dazu kam noch die Bewilligung König Sigismunds für Bern, die den Klöstern seines Landes übertragenen Güter auch weiterhin zu besteuern. Wie früher, so erhebt Bern auch jetzt mit Erlaubnis des Priors Steuern von den Untertanen des Priorates. Die Höhe der gewährten Hilfeleistung mochte von der geforderten Summe von 100 ₤ etwas abweichen und 50—70 ₤ betragen haben.<sup>16</sup> Ob Wilhelm alle Steuergesuche Berns bewilligte, wissen wir nicht, wohl aber sind uns aus der Zeit von 1416—1433 allein fünf Reverse für gewährte Steuern erhalten.<sup>17</sup>

Rüeggisberg war einst durch kaiserlichen Erlass in den Schutz Berns gestellt worden, und die Stadt erlaubte sich — darauf hinweisend — immer öfter in den Angelegenheiten des Klosters mitzusprechen und in dessen Handeln zu entscheiden. Handelte es sich um Bernerbürger, so riefen dieselben gegen Urteile des Gerichtes von Rüeggisberg nicht selten die Entscheidung des Rates an; meistens zwar ohne Erfolg. So wurden vor dem Berner Rate Kundschaften geprüft, Grenzstreitigkeiten geregelt, Wald- und Weidrechte urkundlich festgelegt und die Streitigkeiten

---

<sup>15</sup> Wir verweisen hier auf den Exkurs über das Kopialbuch am Schluss der Arbeit.

<sup>16</sup> Reg. No 36, 56, 67.

<sup>17</sup> Reg. No 41, 56, 67, 71, 75.

des Gotteshauses mit dessen Untertanen<sup>18</sup> entschieden. Im Streite des Priors mit Ruedi Ammann, einem Berner Bürger, der widerrechtlich die Brach eingeschlagen, Wege angelegt, die vom Gericht von Rüeggisberg verfallten Bussen nicht bezahlt und den Leutpriester Peter Wuest erschlagen hatte und darauf geflohen war, urteilte Rat im milderndem Sinne.<sup>19</sup> Er bestimmte auch die Bernermünze als Zinsmünze für Guggisberg, regelte die Marchen zwischen dem Gotteshaus und der Herrschaft Riggisberg und verteilte die Kosten des Verfahrens nach seinem Ermessen.<sup>20</sup> Die Stadt beginnt, in der Geschichte des Priorates eine immer wichtigere Rolle zu spielen, deren Tragweite sich unter Propst Wilhelm noch nicht erkennen liess, aber nur, um nach seinem Scheiden, bei der ersten offenbaren Schwäche seines Nachfolgers um so deutlicher an den Tag zutreten.

Mit dem Vogte lebte der Prior Wilhelm vom Berg im besten Einvernehmen. Petermann selbst leistete dem Prior seinen Beistand vor Gericht und besonders vor dem Rate in Bern.<sup>21</sup> Der Vogt wurde immer mehr in die Verwaltung hineingezogen. Gar bald war er noch die einzige Stütze der Verwaltung, und mitentscheidend in weltlichen Angelegenheiten. Da Petermann von Krauchtal keine männlichen Erben hatte, vermachte er durch Testament neben anderem auch die Vogtei von Rüeggisberg Hans von Erlach<sup>22</sup>, bei welcher Familie dieselbe dann noch über die Aufhebung des Klosters hinaus verblieb.

Weniger wegen rechtlichen Folgen, denn als Gradmesser für den Zustand des Gotteshauses, verdient eine Massnahme Wilhelms Erwähnung, welche seit fast anderthalb Jahrhunderten in Rüeggisberg nicht mehr getroffen worden war. Prior Wilhelm war klageführend

---

<sup>18</sup> Reg. No 69, 70.

<sup>19</sup> Reg. No 61.

<sup>20</sup> Reg. No 62, 69, 76.

<sup>21</sup> Reg. No 47, 48, 57.

<sup>22</sup> Undatiertes Testament Petermanns von Krauchtal im Staatsarchiv Bern (Fach Burgdorf).



gegen seine Widersacher am Konzil von Konstanz aufgetreten und hatte daselbst die Anwesenheit des deutschen Königs benutzt, um sich von ihm die alten Kaiser und Königsbriefe Rüeggisbergs bestätigen zu lassen. Am 15. März 1415 bestätigte König Sigismund die dem Priorate von seinen Vorgängern verliehenen Rechte und erneuerte den Brief Kaiser Friedrichs I. vom Jahre 1161.<sup>23</sup> Damit wurde eine frühere Tradition wieder aufgenommen, und Rüeggisberg unter den Schutz des Reiches gestellt. Es ist ein Beweis für das Streben nach Selbständigkeit und Unabhängigkeit, ein sicheres Zeichen für den Wohlstand und das Ansehen des Priorates.

Weniger gut stand es mit den Kirchen, deren Collatur ihm zukam.<sup>24</sup> Die Visitationen, welche der Bischof von Lausanne im Jahre 1416 vornahm, zeigen dieselben in demselben vernachlässigten Zustande, wie die meisten andern Kirchen des Landes. Ob es nachher besser wurde, ist nicht zu erkennen. Für Rüeggisberg und das untergebene Röthenbach brachte die Verwaltung Wilhelms de Monte eine Sanierung und Konsolidierung ihrer materiellen Verhältnisse. Es war ein letztes Aufblühen des Gotteshauses, dem leider gar zu bald der völlige Zerfall, das unabwendbare Ende folgte.

---

<sup>23</sup> Reg. No 38.

<sup>24</sup> Reg. No 34. Im Uebrigen verweisen wir hier auf das Kapitel Besitzungen des Gotteshauses.

---